

43. 1. Wann liegt eine den Pflichtteilsberechtigten beeinträchtigende Verfügung im Sinne des § 2269 Abs. 1 BGB. vor?
2. Ist eine Erbeinsetzung auf einen dem Pflichtteil entsprechenden Bruchteil der Erbschaft oder eine Vermächtnisanordnung in Höhe des Pflichtteilsbetrags anzunehmen, wenn Eltern ein Kind für den Fall, daß es die von ihnen mit Bezug auf seinen Erbteil getroffene Regelung nicht anerkennen würde, auf den Pflichtteil „beschränken“, oder liegt in einer solchen Bestimmung nur die Verweisung auf den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch?
3. Kann eine gemäß § 208 BGB. die Verjährung unterbrechende Anerkennung des Pflichtteilsanspruchs darin gefunden werden, daß der Erbe auf Verlangen des Pflichtteilsberechtigten diesem gemäß § 2314 BGB. über den Bestand des Nachlasses Auskunft erteilt oder gemäß § 1994 BGB. dem Nachlassgericht ein Inventar einreicht und in dem einen oder dem anderen Falle dem weiteren Verlangen des Pflichtteilsberechtigten auf Leistung des Offenbarungseides entspricht?
4. Zur Auslegung gemeinschaftlicher Testamente im Sinne des § 2269 Abs. 1 BGB. oder der Anordnung von Vor- und Nacherbfolge.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien sind die Kinder des am 7. April 1920 verstorbenen Pastors a. D. S. und seiner am 15. Juli 1917 verstorbenen Ehefrau. Diese haben in ihrem zum gerichtlichen Protokoll vom 11. Februar 1911 verschlossen übergebenen „gegenseitigen Testament“ vom 1. Februar 1911 bestimmt:

„Wir setzen uns gegenseitig und unsere beiden Kinder . . . dergestalt zu Erben ein, daß der Überlebende von uns beiden die uneingeschränkte Verfügung über die Substanz des gesamten Nachlasses und alleinige Nutzung desselben haben und von jeder Beschränkung, Verpflichtung oder Rechenschaft, zu welcher der Vorerbe dem Nacherben gegenüber nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet ist, befreit sein soll, soweit es das Gesetz gestattet.

Was nach dem Tode des Letzlebenden von uns von unserem Vermögen übrig sein wird, sollen unsere beiden Kinder sich gleichmäßig teilen . . .“

In einem privatschriftlichen gemeinschaftlichen Nachtrag zu diesem Testament vom 5. Mai 1917 haben die beiden Erblasser ferner angeordnet, daß für den auf den Sohn (den Kläger) entfallenden Teil des Nachlasses der Sohn nur Vorerbe und seine Kinder Nacherben sein sollten, und daß der Sohn, falls er ihre testamentarischen Anordnungen anfechte, nur seinen gesetzlichen Pflichtteil erhalten solle, wodurch sich die Erbportion der Tochter (der Beklagten) entsprechend vergrößere. Nach dem Tode der Ehefrau S. wurde am 13. August 1917 das Testament vom 1./11. Februar 1911 und am 10. September 1917 der Testamentsnachtrag vom 5. Mai 1917 eröffnet. Von den letztwilligen Verfügungen hat der Kläger noch vor dem Tode seines Vaters Kenntnis erhalten. Nachdem sein Vater gestorben war, hat er auch diesen Todesfall alsbald erfahren. In einer notariell beglaubigten Urkunde vom 5. Mai 1920 erklärte er gegenüber dem Nachlassgericht, daß er die Erbschaft aus dem gemeinsamen Testament seiner Eltern als eingesezter Erbe ausschlage, sie aber als gesetzlichen Erbe annehme. Vom Nachlassgericht wurde diese Erklärung der Beklagten mitgeteilt. Nachdem die Beklagte auf Betreiben des Klägers

dem Nachlaßgericht am 17. November 1921 ein Nachlaßverzeichnis überreicht, dieses auf Verlangen des Klägers am 28. März 1922 mit dem Offenbarungseid bekräftigt und es zu Protokoll des Nachlaßgerichts vom 31. Oktober 1922, sowie durch Eingaben an das Nachlaßgericht vom 16. November und 2. Dezember 1922 ergänzt hatte, reichte der Kläger am 19. April 1923 beim Amtsgericht Berlin-Mitte die vorliegende Klage ein, mit der er eine bestimmte Summe als Teilbetrag seines Pflichtteils forderte. Der Rechtsstreit wurde, nachdem der Klagantrag auf Ersatz des Geldentwertungsschadens erweitert worden war, an das Landgericht verwiesen. Dieses wies die Klage auf Grund der von der Beklagten erhobenen Verjährungseinrede ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Seine Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach § 2332 BGB., auf Grund dessen das Kammergericht gleich dem Landgerichte der Verjährungseinrede der Beklagten stattgegeben hat, verjährt der Pflichtteilsanspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigten von dem Eintritte des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt. Die Bestimmung hat in DRG. Bd. 18 S. 367 (= Seuff. Arch. Bd. 64 Nr. 35) im Anschluß an die Wortfassung des § 1999 Abs. 1 Satz 2 des 1. Entwurfs die Auslegung gefunden, daß sie eine den Pflichtteilsberechtigten in seinem Pflichtteilsrecht beeinträchtigende Verfügung voraussetze. Diese Auffassung, der zufolge die kurze dreijährige Verjährung nur bei einem Teile der Pflichtteilsansprüche, nämlich nur dann eingreifen würde, wenn der Erblasser nach dem Inhalte der den Pflichtteilsanspruch auslösenden letztwilligen Verfügung dem Pflichtteilsberechtigten sogar noch den Pflichtteilsbetrag ganz oder teilweise zu nehmen versucht hat, findet in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes keinen genügenden Anhalt. Sie ist unvereinbar mit dem Wortlaute des geltenden Gesetzes und seinem Zwecke, die Frage, ob Pflichtteilsansprüche erhoben werden und deshalb Verschiebungen in der Verteilung des Nachlasses zu erwarten sind, nicht zu lange in der Schwebe zu lassen. Die in § 2303 BGB. für pflichtteilsberechtigten erklärten Abkömmlinge und der Ehegatte des Erblassers werden in ihrer Rechtsstellung (§§ 1924, 1931 BGB.) durch eine letztwillige Verfügung stets dann beeinträchtigt

tigt, wenn die Verfügung einen nach §§ 2303, 2305, 2306 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2 oder § 2307 BGB. einen Pflichtteilsanspruch begründenden Inhalt hat, mag dieser kraft Gesetzes bestehende Pflichtteilsanspruch auch in der Verfügung ausdrücklich anerkannt sein. Die kurze Verjährung trifft allerdings nur den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch, nicht den Erbaueinandersehungs- oder Vermächtnisanspruch desjenigen, welcher auf einen dem Pflichtteil entsprechenden Bruchteil der Erbschaft als Erbe oder auf den Pflichtteilbetrag als Vermächtnisnehmer eingesetzt ist. Eine testamentarische Zuwendung des Pflichtteils in dem einen oder dem anderen Sinn ist aber im Berufungsurteil verneint mit der durch allgemeine Erwägungen (Planck BGB. 3. Aufl. § 2304 Anm. 2) und den besonderen Inhalt der vorliegenden Testamente gestützten, rechtlich nicht zu beanstandenden Begründung: Indem die Erblasser den Kläger für den Fall, daß er die von ihnen mit Bezug auf seinen Erbteil getroffene Regelung nicht anerkennen würde, auf den Pflichtteil beschränkten, hätten sie ihn lediglich auf den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch verweisen und ihm nicht noch die bessere Rechtsstellung verschaffen wollen, die der Pflichtteilsberechtigte (z. B. hinsichtlich der Verjährungsfrist) erlange, wenn er in den Kreis der testamentarisch Bedachten eintrete. Die schon hiernach gerechtfertigte Annahme, daß der Kläger den Pflichtteilbetrag nur kraft Gesetzes, nicht kraft testamentarischer Anordnung fordern könne, wird außerdem durch die folgende, ebenfalls rechtlich einwandfreie Ausführung des Berufungsgerichts getragen: Selbst wenn eine testamentarische, als Erbeinsetzung oder Vermächtnis zu behandelnde Pflichtteilszuwendung vorläge, würde der Kläger die sich daraus für ihn ergebende Rechtsstellung durch seine Ausschlagungserklärung vom 5. Mai 1920 verloren haben. Rein wörtlich könne die Erklärung nicht genommen werden, da der Kläger durch sie die Stellung eines „gesetzlichen Erben“ auf keinen Fall habe erlangen können. Ihrem Sinne nach sei sie dahin zu verstehen, daß der Kläger keinerlei Ansprüche mehr aus dem Testament, sondern nur noch Ansprüche aus dem Gesetz herleiten wollte. Zwar habe die Erklärung, soweit sie als Ausschlagung eines Vermächtnisses wirksam sein sollte, nach § 2180 Abs. 2 BGB. nicht dem Nachlassgericht, sondern dem Beschwerten gegenüber abgegeben werden müssen. Diesem Erfordernis sei aber genügt, da die Erklärung vom Nachlassgericht dem mut-

maßlichen Willen des Klägers entsprechend der Beklagten mitgeteilt worden sei.

Nach alledem ist es rechtlich zu billigen, daß das Berufungsgericht angenommen hat, für den vorliegenden Pflichtteilsanspruch gelte nicht die ordentliche dreißigjährige Verjährung, sondern die dreijährige Verjährung des § 2332 BGB. Diese vor dem 19. April 1920, also länger als drei Jahre vor der Einreichung der Klage beim Amtsgericht (§ 496 Abs. 3 ZPO.) begonnene Verjährung wäre bereits abgelaufen, wenn, was das Berufungsgericht allein erörtert hat, nur eine Unterbrechung der Verjährung durch Klagerhebung (§ 209 BGB.) in Betracht käme. Die Revision macht aber geltend, daß die Verjährung durch Anerkenntnis gemäß § 208 BGB. unterbrochen sei, weil die Beklagte einen an sich bestehenden Anspruch des Klägers auf Pflichtteil nie bestritten, auf sein Verlangen sogar ein Inventar gelegt und eidlich bekräftigt habe. Die Beklagte widerspricht der Zulassung dieser Replik, da sie in den Vorinstanzen nicht vorgebracht sei. Daran ist richtig, daß der Kläger, soweit ersichtlich, den rechtlichen Gesichtspunkt des § 208 BGB. in den Vorinstanzen nicht hervorgekehrt hat. Aber es reicht aus, daß er, wie die Klageschrift und der Tatbestand des Berufungsurteils ergeben, die wesentlichen Tatsachen in den Vorinstanzen vorgetragen hat. Diese Tatsachen daraufhin zu würdigen, ob und inwieweit sie rechtlich geeignet seien, das Einrederecht der Verjährung aufzuheben, war Sache des Gerichts.

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts erfordert die Annahme eines die Verjährung unterbrechenden Anerkenntnisses keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung; es genügt jedes Verhalten dem Gläubiger gegenüber, aus dem sich das Bewußtsein des Verpflichteten von dem Bestehen des Anspruchs unzweideutig ergibt. Auch ein Anerkenntnis, das den Anspruch bloß in seinem Grunde zum Gegenstande hat, ist zur Unterbrechung der Verjährung für den ganzen Anspruch geeignet, sofern es nur nicht auf einen begrenzten Teil des Anspruchs beschränkt worden ist, sondern eine allgemeine Richtung auf das Bestehen des Anspruchs genommen hat (RGZ. Bb. 63 S. 382, Bb. 73 S. 131; Warn. 1908 Nr. 192, 1910 Nr. 416). Nach diesen Grundsätzen kann auch in dem Verhalten eines Erben, der auf Verlangen des Pflichtteilsberechtigten diesem

gemäß §§ 2314, 260 BGB. durch Vorlegung eines Verzeichnisses über den Bestand des Nachlasses Auskunft erteilt oder gemäß § 1994 mit § 1967 Abs. 2 BGB. dem Nachlassgericht ein Inventar einreicht und in dem einen oder anderen Falle dem weiteren Verlangen des Pflichtteilsberechtigten auf Leistung des Offenbarungseids gemäß § 260 Abs. 2 oder § 2006 BGB. entspricht, eine Anerkennung des Pflichtteilsanspruchs dem Grunde nach gefunden werden. Es kommt dann weiter in Frage, wie weit diese Anerkennung reicht, ob sie sich auf den Pflichtteilsanspruch im ganzen bezieht oder ob sie, bei etwaiger Unvollständigkeit des aufgestellten Verzeichnisses, nur den Anspruch auf denjenigen Pflichtteilsbetrag deckt, welcher sich aus dem (sei es ursprünglichen oder vor oder nach der Eidesleistung ergänzten) Verzeichnis entnehmen läßt. Die im Kommentar von Reichsgerichtsräten (§ 2332 Anm. 1 a. E.) im Anschluß an das, übrigens einen landrechtlichen Fall betreffende, Urteil des Reichsgerichts vom 22. April 1907 IV 474/06 ausgesprochene Meinung, daß die Klage aus § 2314 BGB. auf Auskunftserteilung die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs nicht unterbreche, steht der Annahme einer Unterbrechung für den vorliegenden Fall nicht entgegen. Denn hier handelt es sich nicht um eine Unterbrechung durch Klage des Pflichtteilsberechtigten, sondern durch das in dem Verhalten des Gegners liegende Anerkenntnis. Zu jener Meinung braucht deshalb hier keine Stellung genommen zu werden.

Die Frage, wie bei der dargelegten Rechtsklage über den gegebenen Fall zu entscheiden ist, macht noch tatsächliche Feststellungen und Erwägungen erforderlich, die dem mit der Sache von neuem zu befassenden Berufungsgericht überlassen werden müssen. . . .

Für die anderweite Verhandlung sei ferner auf die folgenden Unklarheiten des bisherigen Streitstandes hingewiesen: Es fehlt an einer Erklärung des Klägers darüber, ob sich der eingeklagte Pflichtteilsanspruch nur auf den Nachlaß seines zuletzt verstorbenen Vaters oder auch auf den Nachlaß seiner vorverstorbenen Mutter bezieht. Auch in den Urteilen des Landgerichts und des Kammergerichts ist die Frage nicht berührt. Unter den Gegenständen, die der Kläger bei der Berechnung des Pflichtteils berücksichtigt sehen will, befinden sich auch solche, die (wie die Kleidungsstücke und Schmuckfachen seiner Mutter) sicherlich zum Nachlasse der Mutter gehört haben. Trotzdem

Könnte die aufgeworfene Frage unbedenklich im ersten Sinne beantwortet werden, wenn die von den Eltern der Parteien hinterlassenen gemeinschaftlichen Testamente gemäß § 2269 BGB. dahin auszulegen sein würden, daß die Eheleute sich gegenseitig als Vollerben und ihre beiden Kinder als Erben des Letzlebenden von ihnen eingesetzt haben. In der Klageschrift und im Tatbestande des landgerichtlichen Urteils ist aber angenommen, daß die Eheleute sich gegenseitig als befreite Vorerben und die Kinder als Nacherben (nämlich des zuerst verstorbenen, Ersatzerben des überlebenden Ehegatten) eingesetzt haben. Das Berufungsgericht hat auch zu dieser Auslegungsfrage keine Stellung genommen. Sie ist allein aus dem Wortlaute des im Tatbestande dieses Urteils wörtlich mitgetheilten einzelnen Paragraphen des Testaments vom 1./11. Februar 1911 nicht zu entscheiden. Immerhin legen die Bestimmungen, daß der überlebende Ehegatte „die uneingeschränkte Verfügung über die Substanz des gesamten Nachlasses“ haben und daß bei seinem Tode das, was vom beiderseitigen („unserem“) Vermögen übrig wäre, an die beiden Kinder fallen sollte, die Anwendung des § 2269 nahe. Die Bestimmung, daß der überlebende Ehegatte von jeder „Beschränkung, Verpflichtung oder Rechenschaft“, zu welcher der Vorerbe dem Nacherben gegenüber verpflichtet wäre, so weit wie möglich befreit sein sollte, steht jener Anwendung nicht entscheidend entgegen, da nicht nur der befreite Vorerbe (§§ 2136, 2137 BGB.), sondern auch und in noch weiterem Maße der Vollerbe von den gedachten Beschränkungen und Verpflichtungen frei ist. Es wird darauf ankommen, ob die sämtlichen letztwilligen Anordnungen zusammen betrachtet und etwaige zu ihrer Auslegung heranzuziehende sonstige Umstände erkennen lassen, daß die Eheleute das beiderseitige Vermögen als eine Einheit angesehen und daher sowohl eine verschiedene Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten zu den beiden ursprünglichen Teilen dieses gesamten Vermögens während seiner Lebensdauer, als auch die Möglichkeit einer Trennung der beiden Vermögensmassen bei seinem Tode haben ausschließen wollen (Planck BGB. 3. Aufl. § 2269 Anm. II 1c; RGZ. Bd. 79 S. 277, RGU. IV 70/24 vom 13. November 1924). . . .